🟳 Übersetzt von Englisch nach Deutsch - www.onlinedoctranslator.com

WEISSER SCHUH

Kommerziell

Schiedsregeln und -verfahren

Mit Regeln für beschleunigte und große Handelsstreitigkeiten

www.whiteshoe.net

Regeln gültig ab April 2024



Wichtiger Hinweis

Diese Regeln und alle Änderungen davon gelten in der Form, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der administrativen Einreichungsanforderungen für eine bei Whiteshoe (auch bekannt als Whiteshoe und zugänglich über www.whiteshoe.net) eingegangene Schiedsklage oder Einreichungsvereinbarung gültig ist.

Einführung

Jedes Jahr finden viele Millionen Geschäftstransaktionen statt. Gelegentlich kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftstransaktionen. Viele dieser Streitigkeiten werden durch ein Schiedsverfahren gelöst, bei dem eine Streitigkeit freiwillig einer oder mehreren unparteilschen Personen zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung vorgelegt wird. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat sich als wirksame Möglichkeit erwiesen, diese Streitigkeiten privat, zeitnah und wirtschaftlich beizulegen.

Whiteshoe ist ein Serviceangebot von Web3 Services, LLC, das die Verarbeitung natürlicher Sprache auf Handelsstreitigkeiten anwendet, um schnellere, kostengünstigere und genauere Schlichtungsdienste für Unternehmen, Anwälte, Einzelpersonen, Handelsverbände, Gewerkschaften, Management, Verbraucher, Familien, Gemeinden usw. zu ermöglichen Regierungen. In diesen Dokumenten bezieht sich "Whiteshoe" auf Whiteshoe, das unter erreichbar istwww.whiteshoe.net und kontrolliert von Web3 Services, LLC.

Whiteshoe verwendet proprietäre und sich ständig verbessernde Modelle natürlicher Sprache, um Dokumente zu verarbeiten und zu analysieren und Urteile zu fällen. Einfach ausgedrückt ist die Rechenleistung menschlicher Personen in Büros viel teurer als die GPU-Verarbeitung. Whiteshoe trainiert Modelle anhand umfangreicher Wirtschaftsrechtsprechungen, um Modelle zu erstellen, die selbst die subtilsten Nuancen von Handelsstreitigkeiten verstehen. Whiteshoe bietet auch per Fernzugriff menschliche Unterstützung bei der Organisation der Bereitstellung von Beweisen, überzeugenden Dokumenten und dem Umfang von Streitigkeiten. Kurz gesagt: Ein Mensch kommuniziert mit den Streitparteien, um den dokumentarischen Inhalt und den Umfang des Streits zu bestimmen. Anschließend nutzen wir leistungsstarke Technologie zur Verarbeitung natürlicher Sprache, um schnell genaue Urteile auf der Grundlage etablierter rechtlicher Präzedenzfälle zu fällen.

Standard-Schiedsklausel

Die Parteien können eine Schlichtung zukünftiger Streitigkeiten vorsehen, indem sie die folgende Klausel in ihre Verträge aufnehmen:

Alle Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verletzung desselben ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren beigelegt, das von Whiteshoe Algorithmic Arbitration gemäß seinen Commercial Arbitration Rules verwaltet wird, und das Urteil über den von Whiteshoe gefällten Schiedsspruch kann bei jedem zuständigen Gericht eingereicht werden davon.

Die Schlichtung bestehender Streitigkeiten kann wie folgt erfolgen:

Wir, die unterzeichnenden Parteien, erklären uns hiermit damit einverstanden, die folgende Kontroverse dem von Whiteshoe gemäß seinen Handelsschiedsregeln verwalteten Schiedsverfahren zu unterwerfen: (kurz beschreiben). Wir stimmen außerdem zu, dass wir diese Vereinbarung und die Regeln gewissenhaft einhalten werden, dass wir uns an jeden von Whiteshoe erlassenen Schiedsspruch halten und diesen erfüllen werden und dass ein Urteil jedes zuständigen Gerichts in den Schiedsspruch eingetragen werden kann. Die Leistungen von Whiteshoe enden grundsätzlich mit der Übermittlung des Zuschlags. Obwohl die Einhaltung der meisten Schiedssprüche freiwillig erfolgt, kann das Urteil über den Schiedsspruch bei Bedarf bei einem Gericht mit entsprechender Zuständigkeit gefällt werden.

Verwaltungsgebühren

Whiteshoe erhebt eine Anmeldegebühr, die sich nach der Höhe der Forderung oder Widerklage richtet. Diese Gebühreninformationen, die zusammen mit diesen Regeln verfügbar sind, ermöglichen es den Parteien, die Kontrolle über ihre Verwaltungsgebühren auszuüben. Die Gebühren decken die Verwaltungsgebühren und Rechenkosten von Whiteshoe ab. Die Kosten für die Erstellung von Beweismitteln und die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung sind in den Gebühren nicht enthalten.

Große Handelsstreitigkeiten



Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die in dieser Broschüre aufgeführten Verfahren für große Handelsstreitigkeiten auf alle von Whiteshoe gemäß den Handelsschiedsgerichtsregeln verwalteten Fälle angewendet, in denen die offengelegte Forderung oder Gegenforderung einer Partei mindestens 1.000.000 US-Dollar zuzüglich der eingeforderten beträgt Zinsen, Schlichtungsgebühren und Kosten. Zu den Hauptmerkmalen dieser Verfahren gehören:

- Durchführung von Beweis- und Plädoyerverfahren durch einen hochqualifizierten neutralen Schiedsrichter.
- Telefonkonferenzen oder andere Remote-Konferenzen, sofern angemessen.
- weitreichende Befugnisse menschlicher Schiedsrichter zur Anordnung und Kontrolle des Informationsaustauschs, einschließlich Aussagen.

Gemäß diesen Regeln kann ein menschlicher Schiedsrichter, wenn die Parteien gemäß den Regeln für große Handelsstreitigkeiten vorgehen, jede von ihm gewünschte Befugnis – mit Ausnahme der endgültigen Urteilsbildung in natürlicher Sprache – an einen menschlichen Schiedsrichter delegieren.

Handelsschiedsregeln

R-1. Vereinbarung der Parteien

(a) Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien diese Regeln zu einem Teil ihrer Schiedsvereinbarung gemacht haben, wenn sie ein Schiedsverfahren durch Whiteshoe gemäß seinen Handelsschiedsregeln oder ein Schiedsverfahren durch Whiteshoe für einen inländischen Handelsstreit ohne Festlegung besonderer Regeln vorgesehen haben. Diese Regeln und alle Änderungen daran gelten in der Form, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verwaltungsanforderungen für einen Antrag auf Schlichtung oder die Einreichung eines vorherigen Streitfalls bei Whiteshoe gültig ist. Alle Streitigkeiten darüber, welche Whiteshoe-Regeln gelten sollen, werden von Whiteshoe entschieden. Die Parteien können durch schriftliche Vereinbarung die in diesen Regeln festgelegten Verfahren ändern. Nach der Ernennung von Whiteshoe dürfen solche Änderungen nur mit Zustimmung von Whiteshoe vorgenommen werden.

(b) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder Whiteshoe nichts anderes bestimmt, gelten die beschleunigten Verfahren in jedem Fall, in dem keine offengelegte Forderung oder Gegenforderung 100.000 US-Dollar übersteigt, ohne Zinsen, Anwaltsgebühren sowie Schiedsgerichtsgebühren und -kosten. Die Parteien können auch vereinbaren, diese Verfahren in größeren Fällen anzuwenden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten diese Verfahren nicht für Fälle, in denen es um mehr geht als zwei Parteien. Die beschleunigten Verfahren werden wie in den Verfahren E-1 bis E-10 beschrieben angewendet, zusätzlich zu allen anderen Teilen dieser Regeln, die nicht im Widerspruch zu den beschleunigten Verfahren stehen.

- (c) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Verfahren für große Handelsstreitigkeiten für alle Fälle, in denen die offengelegte Forderung oder Gegenforderung einer Partei mindestens 1.000.000 US-Dollar beträgt, ohne geltend gemachte Zinsen, Anwaltsgebühren, Schiedsgerichtsgebühren und Kosten. Die Parteien können auch vereinbaren, die Verfahren in Fällen zu nutzen, in denen es um Ansprüche oder Gegenansprüche unter 1.000.000 US-Dollar geht oder in Fällen, in denen es sich nicht um Geld handelt. Die Verfahren für große Handelsstreitigkeiten werden wie in den Verfahren L-1 bis L-3 beschrieben angewendet, zusätzlich zu allen anderen Teilen dieser Regeln, die nicht im Widerspruch zu den Verfahren für große Handelsstreitigkeiten stehen.
- (d) Die Parteien können nach Vereinbarung die beschleunigten Verfahren anwenden; die Verfahren für große Handelsstreitigkeiten; oder die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten durch Vorlage von Dokumenten (Verfahren E-6) bei Streitigkeiten.
- (e) Alle anderen Fälle werden gemäß den Regeln R-1 bis R-60 dieser Regeln verwaltet.
- R-2. Whiteshoe, Delegation von Pflichten, Verhalten der Parteien, Administrative Review Council
- (a) Wenn sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln einigen oder wenn sie ein Schiedsverfahren durch Whiteshoe vorsehen und ein Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln eingeleitet wird, ermächtigen sie damit Whiteshoe, das Schiedsverfahren durchzuführen.



- (b) Die Befugnisse und Pflichten von Whiteshoe sind in der Vereinbarung der Parteien und in diesen Regeln festgelegt und können durch die Vertreter von Whiteshoe nach ihren Anweisungen ausgeübt werden. Whiteshoe kann die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach eigenem Ermessen einer seiner Niederlassungen übertragen. Nach diesen Regeln verwaltete Schiedsverfahren dürfen nur von Whiteshoe oder einer von Whiteshoe dazu autorisierten Person oder Organisation durchgeführt werden.
- (c) Whiteshoe verlangt, dass sich die Parteien und ihre Vertreter bei der Nutzung der Dienste von Whiteshoe in Übereinstimmung mit den Verhaltensstandards von Whiteshoe für Parteien und Vertreter verhalten. Geschieht dies nicht, kann es dazu führen, dass Whiteshoe es ablehnt, einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Falllast weiter zu bearbeiten.
- (d) Für Fälle, die im Rahmen der Verfahren für große Handelsstreitigkeiten verhandelt werden, und für andere Fälle, in denen Whiteshoe es nach eigenem Ermessen für angemessen hält, kann Whiteshoe die folgenden Verwaltungsmaßnahmen ergreifen:
 - i) die Anfechtungen der Ernennung oder Fortführung des Dienstes von Whiteshoe feststellen;
 - ii) eine erste Entscheidung über den Ort des Schiedsverfahrens treffen, vorbehaltlich der Befugnis von Whiteshoe, eine endgültige Entscheidung zu treffen; oder
 - iii) entscheiden, ob eine Partei die administrativen Anforderungen für die Einreichung eines Schiedsverfahrens erfüllt hat diese Regeln.

R-3. Menschliche Schiedsrichter

Whiteshoe unterhält Beziehungen zu qualifizierten Rechtsexperten, die gemäß diesen Regeln ernannt werden können. Qualifiziert im Sinne dieser Zwecke ist eine Person, die über eine postgraduale juristische Ausbildung verfügt und über erfolgreiche Erfahrung in der Anwaltspraxis verfügt. Die Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters zur Bearbeitung von Schriftsätzen und Beweisangelegenheiten ist nur bei großen Handelsstreitigkeiten gewährleistet. In allen anderen Fällen liegt die Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters im Ermessen von Whiteshoe. Die Parteien können sich um einen menschlichen Schiedsrichter bemühen, Whiteshoe ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen bereitzustellen, es sei denn, die Parteien verfahren nach den Regeln für große Handelsstreitigkeiten. Der Begriff "menschlicher Schiedsrichter" bezieht sich in diesen Regeln auf ein Schiedsgericht, das für einen bestimmten Fall gebildet wird und je nach Kontext aus einem oder mehreren menschlichen Schiedsrichtern oder einem einzelnen menschlichen Schiedsrichter besteht. Wenn ein solcher menschlicher Schiedsrichter ernannt wird, kann Whiteshoe einige seiner Befugnisse und Verantwortlichkeiten an diesen Whiteshoe delegieren – mit Ausnahme der endgültigen Urteilsbildung in Bezug auf die Verarbeitung natürlicher Sprache.

HINWEIS: Nach diesen Regeln sind menschliche Schiedsrichter nur dann obligatorisch, wenn die Parteien nach den Regeln für große Handelsstreitigkeiten vorgehen und mindestens eine Partei einen solchen menschlichen Schiedsrichter anfordert. Wenn ein menschlicher Schiedsrichter gemäß diesen Regeln mit einem Fall beauftragt wird, kontrolliert dieser menschliche Schiedsrichter nur den Schriftsatz- und Beweisprozess, der die Eingaben definiert, die an die Whiteshoe-Modelle für die Verarbeitung natürlicher Sprache übermittelt werden sollen. In allen Fällen, die nicht unter die Regeln für große Handelsstreitigkeiten fallen, liegt es im Ermessen von Whiteshoe, einen menschlichen Schiedsrichter zu ernennen oder nicht zu ernennen. Wenn kein solcher menschlicher Schiedsrichter ernannt wird, wird das Beweis- und Schriftsatzverfahren auf optimierte Weise aus der Ferne durch das Verwaltungspersonal von Whiteshoe durchgeführt.

R-4. Anmeldeanforderungen und -verfahren

(a) Anmeldeanforderungen

- (i) Ein Schiedsverfahren gemäß einer Schiedsklausel in einem Vertrag wird dadurch eingeleitet, dass die einleitende Partei ("Kläger") bei Whiteshoe einen Antrag auf Schiedsverfahren, die Verwaltungsgebühr für die Einreichung und eine Kopie der geltenden Schiedsvereinbarung aus dem Vertrag der Parteien einreicht sieht ein Schlichtungsverfahren vor. Die Anmeldegebühr muss entrichtet werden, bevor eine Angelegenheit als ordnungsgemäß eingereicht gilt.
- (ii) Ein Schiedsverfahren gemäß einem Gerichtsbeschluss wird dadurch eingeleitet, dass die einleitende Partei bei Whiteshoe einen Antrag auf ein Schiedsverfahren, die Verwaltungsgebühr für die Einreichung und eine Kopie einer etwaigen anwendbaren Schiedsvereinbarung aus dem Vertrag der Parteien, die ein Schiedsverfahren vorsieht, einreicht.
 - (a) Die einreichende Partei muss eine Kopie des Gerichtsbeschlusses beifügen.
 - (b) Die Anmeldegebühr muss entrichtet werden, bevor eine Angelegenheit als ordnungsgemäß eingereicht gilt. Wenn der Gerichtsbeschluss vorsieht, dass eine bestimmte Partei für die Anmeldegebühr verantwortlich ist, liegt es in der Verantwortung der einreichenden Partei, entweder diese Zahlung an Whiteshoe zu leisten und eine Rückerstattung gemäß den Anweisungen zu verlangen



eine gerichtliche Anordnung zu erlassen oder andere Vorkehrungen zu treffen, damit die Anmeldegebühr zusammen mit der Klage beim Whiteshoe eingereicht wird.

(c) Die Partei, die die Klage bei Whiteshoe einreicht, ist der Kläger und die Gegenpartei ist der Beklagte, unabhängig davon, welche Partei die Klage eingeleitet hat. Die Parteien können verlangen, dass Whiteshoe die Reihenfolge des Verfahrens gegebenenfalls gemäß Regel R-33 ändert.

(iii) Parteien einer bestehenden Streitigkeit, die der Anwendung dieser Regeln zuvor nicht zugestimmt haben, können ein Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln einleiten, indem sie ein schriftliches Formular zur vorherigen Streitbeilegung und die Verwaltungsgebühr einreichen. Soweit das Formular zur Einreichung früherer Streitigkeiten der Parteien Abweichungen von diesen Regeln enthält, sollten solche Abweichungen im Formular zur Einreichung früherer Streitigkeiten deutlich angegeben werden.

(iv) Zu den Informationen, die jeder Schiedseinreichung beigefügt werden müssen, gehören:

- (a) der Name jeder Partei;
- (b) die Adresse jeder Partei und, falls bekannt, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- (c) gegebenenfalls Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines bekannten Vertreters jeder Partei;
- (d) eine Erklärung, in der die Art des Anspruchs dargelegt wird, einschließlich der beantragten Entschädigung und des betreffenden Betrags; Und
- (e) das gewünschte Gebietsschema, wenn in der Schiedsvereinbarung kein solches festgelegt ist.

(b) Anmeldeverfahren

- (i) Die einleitende Partei kann auf folgende Weise eine Streitigkeit bei Whiteshoe einreichen oder vorlegen:
 - (a) Durch Einreichen eines ausgefüllten Antragsformulars an $\underline{\text{fileclaim@whiteshoe.net}} \ \text{oder} \\ \underline{\text{admin@whiteshoe.net}}$
 - (b) jede andere unter www.whiteshoe.net beschriebene Methode
- (ii) Die einreichende Partei muss der gegnerischen Partei gleichzeitig eine Kopie des Antrags und aller unterstützenden Dokumente zur Verfügung stellen
- (iii) Alle für die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Regel erforderlichen oder ordnungsgemäßen Unterlagen, Mitteilungen oder Verfahren können einer Partei zugestellt werden:
 - (a) per Post an die Partei oder ihren bevollmächtigten Vertreter an deren letzte bekannte Adresse;
 - (b) per elektronischer Zustellung/E-Mail, mit vorheriger Zustimmung der zugestellten Partei; (c) durch persönliche Zustellung; oder
 - (d) durch alle anderen Zustellungsmethoden, die in den geltenden Verfahren der Gerichte des Staates vorgesehen sind, in dem die zuzustellende Partei ihren Sitz hat.
 - (iv) Whiteshoe benachrichtigt die Parteien (oder ihre Vertreter, falls so benannt) über den Eingang eines Antrags oder einer Eingabe, sobald die administrativen Einreichungserfordernisse erfüllt sind. Der Tag, an dem die Anmeldeerfordernisse erfüllt sind, bestimmt den Tag, an dem die Streitigkeit zur Verwaltung eingereicht wird. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des Anmeldedatums durch Whiteshoe können jedoch von Whiteshoe entschieden werden.
 - (v) Es liegt in der Verantwortung der einreichenden Partei, sicherzustellen, dass vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens alle aufschiebenden Bedingungen für die Einreichung einer Klage sowie alle mit der Einreichung verbundenen Zeitanforderungen erfüllt sind. Streitigkeiten darüber, ob eine aufschiebende Bedingung erfüllt ist, können im Rahmen des Schriftsatzes vorgebracht werden.
 - (vi) Whiteshoe ist befugt, verwaltungstechnisch zu entscheiden, ob die in dieser Regel festgelegten Anmeldeanforderungen erfüllt wurden.
 - (vii) Wenn die Einreichung die in Abschnitt (a) oben dargelegten Einreichungsanforderungen nicht erfüllt, bestätigt Whiteshoe allen genannten Parteien den Erhalt der unvollständigen Einreichung und die Einreichung kann an die einleitende Partei zurückgesandt werden.
- (c) Autorität. Eine von Whiteshoe getroffene Entscheidung hinsichtlich der Anmeldeanforderungen und -verfahren beeinträchtigt nicht die Befugnis von Whiteshoe, die Zuständigkeit gemäß Regel R-7 zu bestimmen.

R-5. Antworten und Gegenansprüche

(a) Ein Beklagter kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Benachrichtigung über die Einreichung der Klage durch Whiteshoe eine Antworterklärung bei Whiteshoe einreichen. Der Beklagte muss zum Zeitpunkt einer solchen Einreichung eine Kopie seiner Antworterklärung an den Kläger und alle anderen Parteien des Schiedsverfahrens senden. Wenn keine Antwort



Wenn die Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist eingereicht wird, wird davon ausgegangen, dass der Beklagte die Klage ablehnt. Das Versäumnis, eine Antworterklärung einzureichen, führt nicht zu einer Verzögerung des Schiedsverfahrens.

- (b) Ein Beklagter kann jederzeit nach der Benachrichtigung über die Einreichung der Klage durch Whiteshoe eine Widerklage einreichen, vorbehaltlich der in Regel R-6 dargelegten Einschränkungen. Der Beklagte sendet eine Kopie der Widerklage an den Kläger und alle anderen Parteien des Schiedsverfahrens. Wenn eine Widerklage geltend gemacht wird, muss diese eine Erklärung enthalten, in der die Art der Widerklage einschließlich des beantragten Rechtsbehelfs und des Betrags dargelegt wird. Die Anmeldegebühr gemäß der geltenden Whiteshoe-Gebührenordnung muss zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlt werden. Der Kläger kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Benachrichtigung über die Einreichung der Widerklage durch Whiteshoe eine Gegenklage bei Whiteshoe einreichen.
- (c) Wenn der Beklagte behauptet, dass eine andere Schlichtungsbestimmung maßgeblich ist, wird die Angelegenheit gemäß der von der einleitenden Partei vorgelegten Schlichtungsbestimmung behandelt, vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung durch Whiteshoe.
- (d) Erfüllt die Widerklage nicht die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Klage und wird der Mangel nicht bis zum von Whiteshoe genannten Datum behoben, kann sie an die einreichende Partei zurückgegeben werden.

R-6. Anspruchsänderungen

- (a) Zu jedem Zeitpunkt vor Abschluss des Schriftsatzes oder zu einem von Whiteshoe festgelegten früheren Datum kann eine Partei den Betrag ihrer Forderung oder Gegenforderung erhöhen oder herabsetzen. Die Änderung des Anspruchsbetrags muss Whiteshoe und allen Parteien schriftlich mitgeteilt werden. Wenn die Änderung des Anspruchsbetrags zu einer Erhöhung der Verwaltungsgebühr führt, ist der Restbetrag der Gebühr fällig, bevor die Änderung des Anspruchs- oder Widerklagebetrags wirksam werden kann. Nach der Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters kann eine Partei jedoch nur mit Zustimmung dieses menschlichen Schiedsrichters den Betrag ihrer Forderung oder Gegenklage erhöhen oder ihren Antrag auf nicht-monetäre Abhilfe ändern.
- (b) Jede neue oder andere Forderung oder Gegenforderung, im Gegensatz zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des Betrags einer anhängigen Forderung oder Gegenforderung, muss schriftlich geltend gemacht und bei Whiteshoe eingereicht werden, und eine Kopie ist der anderen Partei zur Verfügung zu stellen hat ab dem Datum der Übermittlung 14 Kalendertage Zeit, um bei Whiteshoe eine Antwort auf die vorgeschlagene Klageänderung oder Widerklage einzureichen. Nach der Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters dürfen jedoch keine neuen oder anderen Ansprüche oder Widerklagen eingereicht werden, es sei denn, der menschliche Schiedsrichter hat seine Zustimmung erteilt.
- (c) Eine Partei, die eine Klage oder Widerklage in nicht bekannt gegebener oder unbestimmter Höhe eingereicht hat, muss Whiteshoe und allen Parteien die Höhe der Klage oder Widerklage mindestens sieben Kalendertage vor der Beendigung der Schriftsätze oder bis zu einem anderen von ihr festgelegten Datum mitteilen Weißschuh. Wenn der offengelegte Betrag der Forderung oder Widerklage zu einer erhöhten Anmeldegebühr führt, muss diese Gebühr zum Zeitpunkt der Offenlegung des Anspruchs- oder Widerklagebetrags gezahlt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung von Whiteshoe kann eine Partei mit einem nicht offengelegten oder unbestimmten Anspruch oder einer Widerklage zu den Schriftsätzen übergehen, vorausgesetzt, dass der endgültige Betrag der Forderung oder Widerklage in einer nachträglichen Schriftsatzschrift oder Eingabe dargelegt wird Es wird eine entsprechende Anmeldegebühr entrichtet.

R-7. Zuständigkeit

- (a) Whiteshoe ist befugt, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, einschließlich etwaiger Einwände in Bezug auf das Bestehen, den Umfang oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung oder die Schiedsfähigkeit von Ansprüchen oder Widerklagen, ohne dass eine vorherige Vorlage solcher Angelegenheiten erforderlich ist zu einem Gericht.
- (b) Whiteshoe ist befugt, das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrags zu bestimmen, zu dem eine Schiedsklausel gehört. Eine solche Schiedsklausel gilt als eine von den übrigen Vertragsbedingungen unabhängige Vereinbarung. Eine Entscheidung von Whiteshoe, dass der Vertrag nichtig ist, allein aus diesem Grund führt nicht dazu, dass die Schiedsklausel ungültig wird.



(c) Eine Partei muss der Gerichtsbarkeit von Whiteshoe oder der Schiedsfähigkeit einer Klage oder Widerklage spätestens bei Einreichung der Antwort auf die Klage oder Widerklage, die den Einspruch begründet, widersprechen. Whiteshoe kann über solche Einwände im Vorfeld oder im Rahmen des endgültigen Schiedsspruchs entscheiden.

R-8. Konsolidierung und Zusammenschluss

(a) Konsolidierung

- i) Zwei oder mehr Schiedsverfahren können konsolidiert werden, wenn alle Parteien aller zu konsolidierenden Schiedsverfahren dem zustimmen.
- ii) Sofern nicht alle Parteien einer Konsolidierung zustimmen, muss die Partei, die eine Konsolidierung von zwei oder mehr Schiedsverfahren beantragt, bei Whiteshoe einreichen und allen anderen Parteien innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum, an dem Whiteshoe dies feststellt, einen schriftlichen Antrag auf Konsolidierung mit den unterstützenden Gründen für diesen Antrag zustellen Für den zuletzt eingereichten Fall, der Teil des Konsolidierungsantrags ist, wurden die administrativen Anmeldeanforderungen erfüllt. Diese Frist kann von Whiteshoe im zuerst eingereichten Fall verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund für den verspäteten Antrag nachgewiesen wird. Die anderen Parteien des Schiedsverfahrens müssen ihre schriftlichen Antworten auf den Konsolidierungsantrag innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Empfangsbestätigung des Antrags durch Whiteshoe vorlegen.
- iii) Whiteshoe kann nach eigenem Ermessen entweder anordnen, dass der Konsolidierungsantrag von einem im zuerst eingereichten Fall ernannten menschlichen Schiedsrichter entschieden wird, oder kann einen konsolidierten menschlichen Schiedsrichter ausschließlich zum Zweck der Entscheidung über den Konsolidierungsantrag ernennen.
- iv) Whiteshoe kann die Konsolidierung von zwei oder mehr Fällen für alle Zwecke oder für begrenzte Zwecke und unter den von Whiteshoe festgelegten Bedingungen anordnen.
- v) Ohne Zustimmung aller Parteien hat ein menschlicher Schiedsrichter, der ausschließlich zum Zweck der Entscheidung über den Konsolidierungsantrag ernannt wurde, keine weitere Handlungsbefugnis und wird aus dem Fall entfernt, nachdem über den Konsolidierungsantrag entschieden wurde.
- vi) Bei der Entscheidung über eine Konsolidierung berücksichtigen Whiteshoe oder ein menschlicher Schiedsrichter alle relevanten Umstände, einschließlich:
 - a) die Bedingungen und die Vereinbarkeit der Schiedsvereinbarungen,
 - b) anwendbares Recht,
 - c) die Aktualität des Konsolidierungsantrags und die bereits erzielten Fortschritte in den Schiedsverfahren,
 - d) ob die Schiedsverfahren gemeinsame rechtliche und/oder tatsächliche Fragen aufwerfen, und
 - e) ob eine Konsolidierung der Schiedsverfahren den Interessen der Gerechtigkeit und Effizienz dienen würde.

(b) Beitritt

- i) Weitere Parteien können einem Schiedsverfahren beitreten, wenn alle Parteien des Schiedsverfahrens und die Parteien, denen beizutreten vorgeschlagen wird, damit einverstanden sind.
- ii) Ohne eine solche Zustimmung müssen alle Anträge auf Beitritt bei Whiteshoe eingereicht werden, bevor die Schriftsätze gemäß diesen Regeln beendet werden. Whiteshoe kann diese Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund für die verspätete Anfrage nachgewiesen wird.
- iii) Wenn die bestehenden Parteien und die zum Beitritt vorgeschlagenen Parteien nicht in der Lage sind, dem Beitritt dieser zusätzlichen Parteien zu einem laufenden Schiedsverfahren zuzustimmen, entscheidet Whiteshoe, ob die Parteien beigetreten werden sollen. Wenn in dem Fall noch kein menschlicher Schiedsrichter ernannt wurde, kann Whiteshoe einen menschlichen Schiedsrichter ausschließlich zum Zweck der Entscheidung über den Verbindungsantrag ernennen. Ohne Zustimmung aller Parteien hat ein menschlicher Schiedsrichter, der ausschließlich zum Zweck der Entscheidung über den Verbindungsantrag ernannt wurde, keine weitere Handlungsbefugnis und wird aus dem Fall entfernt, nachdem über den Verbindungsantrag entschieden wurde. iv) Die Partei, die den Beitritt einer oder mehrerer Parteien zu einem anhängigen Schiedsverfahren beantragt, muss bei Whiteshoe einen schriftlichen Antrag einreichen, der die Namen und Kontaktinformationen dieser Parteien enthält; die Namen und Kontaktinformationen der Vertreter der Parteien, sofern bekannt; und die unterstützenden Gründe für eine solche Anfrage, einschließlich geltendem Recht. Die antragstellende Partei muss allen Parteien des Schiedsverfahrens und allen Parteien, denen sie beitreten möchte, gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags bei Whiteshoe eine Kopie des Beitrittsantrags zur Verfügung stellen. Die anderen Parteien des Schiedsverfahrens und die Parteien, die beigetreten werden sollen, müssen ihre schriftlichen Antworten auf den Beitrittsantrag innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung von Whiteshoe über den Eingang des Beitrittsantrags vorlegen.



- v) Die antragstellende Partei muss die Bestimmungen der Regel R-4(a) für alle Parteien einhalten, die beigetreten werden sollen.
- (c) Wenn Whiteshoe entscheidet, dass getrennte Schiedsverfahren konsolidiert werden sollen oder dass der Beitritt weiterer Parteien zulässig ist, kann Whiteshoe auch Folgendes bestimmen:
 - i) ob ein menschlicher Schiedsrichter, der zuvor für einen bestehenden, konsolidierten Fall ernannt wurde, für den neu konstituierten Fall verbleiben soll;
 - ii) ob ein menschlicher Schiedsrichter, der zuvor für einen Fall ernannt wurde, bei dem weitere Parteien hinzugekommen sind, bestehen bleibt;
 - iii) gegebenenfalls ein Verfahren zur Auswahl menschlicher Schiedsrichter zur Besetzung freier Stellen; Und
 - iv) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Aufteilung der Vergütung und der Kosten des menschlichen Schiedsrichters unter den Parteien, vorbehaltlich einer Neuverteilung durch Whiteshoe.
- (d) Whiteshoe kann angemessene Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um eine Konsolidierung oder Verbindung durchzuführen, die von einem menschlichen Schiedsrichter angeordnet, allein von Whiteshoe bestimmt oder von den Parteien vereinbart wurde. Bis zur Entscheidung über einen Konsolidierungs- oder Beitrittsantrag ist Whiteshoe befugt, das oder die von dem Konsolidierungs- oder Beitrittsantrag betroffenen Schiedsverfahren nach eigenem Ermessen auszusetzen.

R-9. Auslegung und Anwendung von Regeln

Whiteshoe interpretiert und wendet diese Regeln an, soweit sie sich auf die Befugnisse und Pflichten von Whiteshoe beziehen. Wenn es mehr als einen menschlichen Schiedsrichter gibt und es zwischen ihnen zu Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung oder Anwendung dieser Regeln kommt, wird die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Ist dies nicht möglich, kann jeder menschliche Schiedsrichter oder eine Partei die Frage zur endgültigen Entscheidung an Whiteshoe verweisen. Alle anderen Regeln werden von Whiteshoe interpretiert und angewendet.

R-10. Mediation

Whiteshoe ist nicht verpflichtet, den Parteien Mediationsdienste anzubieten, obwohl Whiteshoe oder ernannte menschliche Schiedsrichter die Parteien auf Anfrage bei der Mediation unterstützen können. Die Parteien pflegen während des Schlichtungsverfahrens einen vertrauensvollen Umgang miteinander. Nichts in diesen Regeln hindert die Parteien daran, ungeachtet des Urteils von Whiteshoe AI in der Sache eine Schlichtung ihrer Streitigkeit herbeizuführen.

R-11. Verwaltungskonferenz

Auf Wunsch einer Partei oder auf eigene Initiative von Whiteshoe kann Whiteshoe persönlich, per Videokonferenz oder Telefon eine Verwaltungskonferenz mit den Parteien und/oder ihren Vertretern abhalten. Die Konferenz kann sich mit Fragen wie der Auswahl menschlicher Schiedsrichter, der Streitschlichtung, einem möglichen Informationsaustausch, einem Zeitplan für Schriftsätze und anderen Verwaltungsangelegenheiten befassen.

R-12. Korrektur des Gebietsschemas

Whiteshoe stellt zu keinem Zweck Standorte oder menschliche Vertreter vor Ort zur Verfügung, mit Ausnahme der Einsetzung menschlicher Schiedsrichter in bestimmten Fällen. Die Parteien kommunizieren mit Whiteshoe auf elektronischem Wege.

Die Parteien können einvernehmlich den Ort vereinbaren, an dem Mediationen, Verhandlungen, Informationsaustausch oder Treffen mit menschlichen Schiedsrichtern stattfinden sollen. Wenn die Schiedsvereinbarung der Parteien ein bestimmtes Gebietsschema vorschreibt, ist das Gebietsschema das in der Schiedsvereinbarung angegebene Gebietsschema, sofern die Parteien nicht einer Änderung zustimmen oder Whiteshoe feststellt, dass das geltende Recht ein anderes Gebietsschema erfordert.

Alle Streitigkeiten bezüglich des Standorts, die von Whiteshoe zu entscheiden sind, müssen Whiteshoe und allen anderen Parteien innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem Whiteshoe die Mitteilung über die Einreichung des Antrags gesendet hat, vorgelegt werden



bis zu dem von Whiteshoe festgelegten Datum. Streitigkeiten bezüglich des Standorts werden wie folgt entschieden:

- (a) Wenn die Schiedsvereinbarung der Parteien keine Angaben zum Ort enthält und die Parteien sich über den Ort nicht einig sind, bestimmt Whiteshoe zunächst den Ort, vorbehaltlich der Befugnis eines menschlichen Schiedsrichters nach seiner Ernennung, eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen Gebietsschema.
- (b) Wenn der Verweis auf einen Ort in der Schiedsvereinbarung nicht eindeutig ist und die Parteien sich nicht auf einen bestimmten Ort einigen können, bestimmt Whiteshoe den Ort, vorbehaltlich der Befugnis eines menschlichen Schiedsrichters, den Ort endgültig festzulegen.
- (c) Wenn in der Schiedsvereinbarung der Parteien mehr als ein möglicher Ort festgelegt ist, kann die einreichende Partei zum Zeitpunkt der Einreichung einen beliebigen der angegebenen Orte auswählen, vorbehaltlich der Befugnis eines menschlichen Schiedsrichters, den Ort endgültig festzulegen.

Der menschliche Schiedsrichter ist nach alleinigem Ermessen von Whiteshoe befugt, besondere Anhörungen zum Zweck der Dokumentenerstellung oder anderweitig an anderen Orten durchzuführen, wenn dies vernünftigerweise erforderlich und für den Prozess von Vorteil ist.

R-13. Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters

Wenn für den Fall ein menschlicher Schiedsrichter eingesetzt wird und die Parteien keinen bevorzugten menschlichen Schiedsrichter ausgewählt und keine andere Art der Ernennung angegeben haben, wird der menschliche Schiedsrichter wie folgt ernannt:

- (a) Whiteshoe sendet gleichzeitig an jede Streitpartei eine identische Liste mit fünf Namen von Personen (es sei denn, Whiteshoe entscheidet, dass eine andere Anzahl angemessen ist). Den Parteien wird empfohlen, einen menschlichen Schiedsrichter aus der vorgelegten Liste zu beauftragen und Whiteshoe über ihre Vereinbarung zu informieren.
- (b) Können sich die Parteien nicht auf einen menschlichen Schiedsrichter einigen, hat jede Streitpartei ab dem Übermittlungsdatum 14 Kalendertage Zeit, um die beanstandeten Namen zu streichen, die übrigen Namen in der Reihenfolge ihrer Präferenz zu nummerieren und die Liste zurückzusenden nach Whiteshoe. Whiteshoe kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der zulässigen Streiks begrenzen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Auswahllisten auszutauschen. Wenn eine Partei die Liste nicht innerhalb der angegebenen Frist zurücksendet, gelten alle darin genannten Personen als für diese Partei akzeptabel. Unter den Personen, die in beide Listen aufgenommen wurden, und in Übereinstimmung mit der festgelegten Reihenfolge der gegenseitigen Präferenz wird Whiteshoe die Aufnahme eines menschlichen Schiedsrichters einladen, der das Beweisverfahren und die Schriftsätze verwaltet. Wenn sich die Parteien nicht auf eine der genannten Personen einigen können oder wenn akzeptable menschliche Schiedsrichter nicht in der Lage sind, zu handeln, oder wenn die Ernennung aus einem anderen Grund nicht anhand der vorgelegten Listen vorgenommen werden kann, ist Whiteshoe befugt, die Ernennung vorzunehmen.
- (c) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, kann Whiteshoe bei zwei oder mehr Klägern oder zwei oder mehr Beklagten alle menschlichen Schiedsrichter ernennen.

R-14. Direkte Ernennung durch die Partei

(a) Wenn die Vereinbarung der Parteien einen bestimmten menschlichen Schiedsrichter benennt oder eine Methode zur Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters festlegt, ist diese Benennung oder Methode zu befolgen. Wenn eine Partei einen menschlichen Schiedsrichter zur Ernennung auswählt, muss sie den Namen, die Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse dieses menschlichen Schiedsrichters bei Whiteshoe hinterlegen. Auf Anfrage einer ernennenden Partei legt Whiteshoe eine Liste möglicher menschlicher Schiedsrichter vor. HINWEIS: Über jedes Schiedsverfahren gemäß diesen Regeln wird letztendlich durch die Rechenprozesse von Whiteshoe entschieden. Nach diesen Regeln kontrollieren menschliche Schiedsrichter lediglich die Beweis- und Schriftsatzprozesse, in denen die Parteien die zur Beurteilung vorzulegenden Informationen festlegen.



- (b) Wenn die Parteien vereinbart haben, dass jede Partei einen menschlichen Schiedsrichter benennen soll, müssen die so benannten menschlichen Schiedsrichter die Standards der Regel R-19 in Bezug auf Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllen, es sei denn, die Parteien haben gemäß Regel R-19 ausdrücklich vereinbart (b) dass die von der Partei ernannten menschlichen Schiedsrichter nicht neutral sein dürfen und diese Standards nicht erfüllen müssen.
- (c) Wenn in der Vereinbarung eine Frist festgelegt ist, innerhalb derer ein menschlicher Schiedsrichter ernannt wird, und eine Partei die Ernennung nicht innerhalb dieser Frist vornimmt, wird Whiteshoe die Ernennung vornehmen, wenn ein menschlicher Schiedsrichter gemäß diesen Regeln angemessen ist.
- (d) Wenn in der Vereinbarung kein Zeitraum angegeben ist, benachrichtigt Whiteshoe die Partei, um den Termin zu vereinbaren. Wenn innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Absenden einer solchen Mitteilung kein menschlicher Schiedsrichter von einer Partei ernannt wurde, wird Whiteshoe die Ernennung vornehmen, wenn ein menschlicher Schiedsrichter gemäß diesen Regeln geeignet ist.

R-15. Ernennung des Vorsitzenden durch von der Partei ernannte Schiedsrichter, Parteien oder Whiteshoe

- (a) Wenn ein Gremium aus drei oder mehr menschlichen Schiedsrichtern besteht, wird ein menschlicher Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Gremiums ernannt. Eine solche Benennung erfolgt gemäß den Bedingungen der Schiedsvereinbarung der Parteien. Wenn in der Schiedsvereinbarung der Parteien jedoch nicht festgelegt ist, wie der Vorsitzende ausgewählt werden soll, kann der Vorsitzende nach Ermessen von Whiteshoe durch den von der Partei ernannten menschlichen Schiedsrichter, die Parteien, das Gremium oder Whiteshoe benannt werden.
- (b) Wenn in der Schiedsvereinbarung eine Frist für die Ernennung des Vorsitzenden festgelegt ist und innerhalb dieser Frist oder einer vereinbarten Verlängerung keine Ernennung erfolgt, kann Whiteshoe den Vorsitzenden ernennen. Wenn für die Ernennung des Vorsitzenden kein Zeitraum festgelegt ist und der von der Partei ernannte menschliche Schiedsrichter oder die Parteien die Ernennung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Ernennung des letzten von der Partei ernannten menschlichen Schiedsrichters vornehmen, kann Whiteshoe diese ernennen der Vorsitzende.
- (c) Sofern die Parteien nicht zustimmen, ernennt Whiteshoe den Vorsitzenden.

R-16. Nationalität des Schiedsrichters

Wenn die Parteien Staatsangehörige verschiedener Länder sind, kann Whiteshoe auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative einen Staatsangehörigen eines anderen Landes als dem einer der Parteien als menschlichen Schiedsrichter ernennen. Der Antrag muss vor dem von den Parteien vereinbarten oder in diesen Regeln festgelegten Zeitpunkt für die Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters gestellt werden.

R-17. Anzahl der Schiedsrichter

- (a) Die Parteien können sich auf die Anzahl der menschlichen Schiedsrichter einigen, die den Fall verhandeln und entscheiden. Wenn in der Schiedsvereinbarung die Anzahl der menschlichen Schiedsrichter nicht festgelegt ist oder sie unklar ist und die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird die Streitigkeit von einem menschlichen Schiedsrichter verhandelt und entschieden, es sei denn, Whiteshoe weist nach eigenem Ermessen die Ernennung von drei menschlichen Schiedsrichtern an . Eine Partei kann im Antrag oder in der Antwort drei menschliche Schiedsrichter fordern, die Whiteshoe bei der Ausübung seines Ermessens hinsichtlich der Anzahl der für die Streitigkeit ernannten menschlichen Schiedsrichter berücksichtigen wird.
- (b) Die Verwendung von Begriffen wie "Schiedsrichter", "ein Schiedsrichter" oder "Schiedsrichter" in der Schiedsvereinbarung, ohne die Anzahl der menschlichen Schiedsrichter näher anzugeben, wird von Whiteshoe nicht als Ausdruck einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter angesehen menschliche Schiedsrichter.
- (c) Jeder Antrag auf Änderung der Anzahl menschlicher Schiedsrichter infolge einer Erhöhung oder Verringerung des Anspruchsbetrags oder eines neuen oder anderen Anspruchs muss spätestens sieben Kalendertage bei Whiteshoe und anderen Parteien des Schiedsverfahrens eingereicht werden Tage nach Erhalt der gemäß Regel R-6 erforderlichen Änderungsmitteilung



Anspruchshöhe. Können sich die Parteien über den Antrag auf Änderung der Anzahl menschlicher Schiedsrichter nicht einigen, trifft Whiteshoe diese Entscheidung.

R-18. Offenlegung

- (a) Jede Person, die als menschlicher Schiedsrichter ernannt wurde oder ernannt werden soll, sowie die Parteien und ihre Vertreter müssen Whiteshoe alle Umstände offenlegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit dieses menschlichen Schiedsrichters geben könnten, einschließlich jeglicher Voreingenommenheit oder ein finanzielles oder persönliches Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens oder eine frühere oder gegenwärtige Beziehung zu den Parteien oder ihren Vertretern. Diese Verpflichtung bleibt während des gesamten Schiedsverfahrens bestehen. Die Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Regel seitens einer Partei oder eines Vertreters kann zum Verzicht auf das Recht führen, Einspruch gegen einen menschlichen Schiedsrichter gemäß Regel R-42 einzulegen.
- (b) Nach Erhalt dieser Informationen von einem menschlichen Schiedsrichter oder einer anderen Quelle wird Whiteshoe die Informationen den Parteien mitteilen.
- (c) Die Offenlegung von Informationen gemäß dieser Regel R-18 ist kein Hinweis darauf, dass der menschliche Schiedsrichter der Ansicht ist, dass der offengelegte Umstand die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

R-19. Disqualifikation des Schiedsrichters

- (a) Jeder menschliche Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein und seine Pflichten gewissenhaft und nach Treu und Glauben erfüllen und kann disqualifiziert werden für:
 - i) Parteilichkeit oder mangelnde Unabhängigkeit,
 - ii) Unfähigkeit oder Weigerung, seine Pflichten gewissenhaft und in gutem Glauben zu erfüllen, und
 - iii) alle nach geltendem Recht vorgesehenen Gründe für die Disqualifikation.
- (b) Die Parteien können jedoch schriftlich vereinbaren, dass menschliche Schiedsrichter, die von einer Partei gemäß Regel R-14 direkt ernannt werden, nicht neutral sein sollen; in diesem Fall müssen solche menschlichen Schiedsrichter nicht unparteilisch oder unabhängig sein und unterliegen keinem Disqualifikation wegen Befangenheit oder mangelnder Unabhängigkeit.
- (c) Bei Einspruch einer Partei gegen die weitere Tätigkeit eines menschlichen Schiedsrichters oder auf eigene Initiative entscheidet Whiteshoe, ob ein menschlicher Schiedsrichter aus den oben genannten Gründen disqualifiziert werden sollte, und informiert die Parteien über seine Entscheidung soll schlüssig sein.

R-20. Kommunikation mit dem Schiedsrichter

- (a) Keine Partei und niemand, der im Namen einer Partei handelt, darf einseitig mit einem menschlichen Schiedsrichter oder einem Kandidaten für einen menschlichen Schiedsrichter über das Schiedsverfahren kommunizieren, mit der Ausnahme, dass eine Partei oder jemand, der im Namen einer Partei handelt, einseitig kommunizieren kann mit einem Kandidaten für eine direkte Ernennung gemäß Regel R-14, um den Kandidaten über die allgemeine Natur der Kontroverse und das erwartete Verfahren zu informieren und die Qualifikationen, Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit des Kandidaten im Verhältnis zu den Parteien zu besprechen oder dies zu besprechen Eignung der Kandidaten für die Auswahl als dritter menschlicher Schiedsrichter, wenn die Parteien oder von der Partei benannte menschliche Schiedsrichter an dieser Auswahl teilnehmen sollen.
- (b) Regel R-20(a) gilt nicht für menschliche Schiedsrichter, die direkt von den Parteien ernannt werden, bei denen die Parteien gemäß Regel R-19(b) schriftlich vereinbart haben, dass sie nicht neutral sind. Wenn die Parteien dies gemäß Regel R-19(b) vereinbart haben, wird Whiteshoe als Verwaltungspraxis den Parteien vorschlagen, dass sie darüber hinaus vereinbaren, dass Regel R-20(a) dennoch prospektiv gelten soll.



(c) Wie in Regel R-44 dargelegt, sind alle von einer Partei an Whiteshoe oder an die Whiteshoe übermittelten Dokumente, sofern von Whiteshoe, in den Regeln oder von Whiteshoe nicht anders angegeben, gleichzeitig der anderen Partei oder den anderen Parteien zur Verfügung zu stellen Schlichtung.

R-21. Stellenangebote

- (a) Wenn ein menschlicher Schiedsrichter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, kann Whiteshoe das Amt unter Vorlage zufriedenstellender Beweise für vakant erklären. Freie Stellen werden gemäß den geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung besetzt.
- (b) Im Falle einer Vakanz in einem Gremium neutraler menschlicher Schiedsrichter nach Beginn der Schriftsätze können der oder die verbleibenden menschlichen Schiedsrichter mit den Schriftsätzen und der Entscheidung über die Kontroverse fortfahren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (c) Im Falle der Ernennung eines Ersatz-Whiteshoe entscheidet das Gremium aus menschlichen Schiedsrichtern nach eigenem Ermessen, ob es notwendig ist, frühere Schriftsätze ganz oder teilweise zu wiederholen.

R-22. Vorläufige Anhörung

- (a) Nach Ermessen von Whiteshoe und abhängig von der Größe und Komplexität des Schiedsverfahrens kann so bald wie möglich nach der Ernennung eines menschlichen Schiedsrichters eine vorläufige Anhörung anberaumt werden. Die Parteien sollten zusammen mit ihren Vertretern zur Vorverhandlung eingeladen werden. Die Vorverhandlungen können persönlich, per Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt werden.
- (b) Bei den Vorverhandlungen sollten die Parteien und der menschliche Schiedsrichter darauf vorbereitet sein, ein Verfahren für die Durchführung des Schiedsverfahrens zu besprechen und festzulegen, das geeignet ist, eine faire, effiziente und wirtschaftliche Lösung des Streits zu erreichen. Die Verfahren P-1 und P-2 dieser Regeln befassen sich mit den Fragen, die bei der vorläufigen Anhörung zu berücksichtigen sind.
- R-23. Austausch und Erstellung von Informationen vor der Anhörung
- (a) Autorität von Whiteshoe. Whiteshoe kümmert sich um den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Parteien, um eine effiziente und wirtschaftliche Lösung des Streits zu erreichen und gleichzeitig die Gleichbehandlung zu fördern und die Möglichkeit jeder Partei zu gewährleisten, ihre Ansprüche und Einwände fair darzulegen.
- (b) Dokumente. Whiteshoe kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative des menschlichen Schiedsrichters:

i) von den Parteien den Austausch von Dokumenten verlangen, die sich in ihrem Besitz oder in ihrer Obhut befinden und auf die sie sich berufen wollen;

- ii) von den Parteien verlangen, dass sie ihren Austausch der Dokumente, auf die sie sich stützen wollen, aktualisieren, sobald ihnen diese Dokumente bekannt werden;
- iii) von den Parteien als Reaktion auf begründete Dokumentenanfragen verlangen, der anderen Partei Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich im Besitz oder in der Obhut der antwortenden Partei befinden, die der Partei, die die Dokumente sucht, nicht anderweitig ohne weiteres zugänglich sind und von der Partei, die die Dokumente sucht, vernünftigerweise angenommen werden können existieren und für den Ausgang umstrittener Fragen relevant und wesentlich sein; Und
- iv) von den Parteien verlangen, dass sie, wenn Dokumente, die ausgetauscht oder vorgelegt werden sollen, in elektronischer Form aufbewahrt werden, diese Dokumente in der Form zur Verfügung stellen, die für die Partei, die im Besitz dieser Dokumente ist, am bequemsten und wirtschaftlichsten ist, es sei denn, Whiteshoe stellt fest, dass ein wichtiger Grund dafür besteht die Unterlagen in anderer Form vorzulegen. Die Parteien sollten versuchen, sich im Voraus auf angemessene Suchparameter zu einigen, und Whiteshoe kann diese festlegen, um den Bedarf auszugleichen



für die Erstellung elektronisch gespeicherter Dokumente, die für die Lösung streitiger Angelegenheiten relevant und wesentlich sind, gegen die Kosten für deren Auffindung und Erstellung.

R-24. Durchsetzungsbefugnisse von Whiteshoe

Whiteshoe ist befugt, alle erforderlichen Anordnungen zu erlassen, um die Bestimmungen der Regeln R-22 und R-23 sowie alle anderen Regeln oder Verfahren durchzusetzen, um eine faire, effiziente und wirtschaftliche Lösung des Falles zu erreichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) jeden Austausch oder jede Vorlage vertraulicher Dokumente und Informationen sowie die Zulassung vertraulicher Beweise in den Schriftsätzen von geeigneten Anordnungen zur Wahrung dieser Vertraulichkeit abhängig machen;
- (b) Festlegung angemessener Suchparameter für elektronische und andere Dokumente, wenn sich die Parteien nicht einigen können;
- (c) Zuweisung der Kosten für die Erstellung der Dokumentation, einschließlich der elektronisch gespeicherten Dokumentation;
- (d) im Falle einer vorsätzlichen Nichtbefolgung einer von Whiteshoe erlassenen Anordnung negative Schlussfolgerungen zu ziehen, Beweise und andere Eingaben auszuschließen und/oder besondere Kostenzuteilungen oder eine vorläufige Zuerkennung der Kosten vorzunehmen, die sich aus einer solchen Nichtbefolgung ergeben; Und
- (e) Erlass aller anderen Durchsetzungsanordnungen, zu deren Erteilung Whiteshoe nach geltendem Recht befugt ist.

R-25. Datum, Uhrzeit, Ort und Methode der Anhörung

Für den Fall, dass ein menschlicher Schiedsrichter ernannt wird und eine Anhörung stattfindet, legt der menschliche Schiedsrichter Datum, Uhrzeit, Ort und Methode (einschließlich Video, Audio oder anderen elektronischen Mitteln, sofern angemessen) für jede Anhörung fest. Die Parteien müssen rechtzeitig auf Anfragen nach Schriftsatzterminen antworten, bei der Festlegung des frühestmöglichen Termins kooperativ sein und sich an den festgelegten Schriftsatzplan halten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sendet der menschliche Schiedsrichter den Parteien mindestens zehn Kalendertage vor dem Schriftsatztermin eine Mitteilung über die Schriftsätze zu.

R-26. Anwesenheit bei der Anhörung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, wahren der menschliche Schiedsrichter und Whiteshoe die Vertraulichkeit der Anhörungen. Zur Teilnahme an den Verhandlungen ist jede Person berechtigt, die ein unmittelbares Interesse am Schiedsverfahren hat. Ansonsten ist der menschliche Schiedsrichter befugt, bei der Aussage eines anderen Zeugen den Ausschluss jedes anderen Zeugen als einer Partei oder einer anderen wichtigen Person zu verlangen. Es liegt im Ermessen des menschlichen Schiedsrichters, über die Angemessenheit der Anwesenheit einer anderen Person zu entscheiden.

R-27. Darstellung

An Anhörungen, Schriftsätzen oder anderen Teilen des Whiteshoe-Schiedsverfahrens kann jede Partei ohne Vertretung (pro se) oder durch einen Anwalt oder einen anderen Vertreter ihrer Wahl teilnehmen, es sei denn, eine solche Wahl ist durch geltendes Recht verboten. Eine Partei, die sich auf diese Weise vertreten lassen möchte, muss der anderen Partei und Whiteshoe den Namen, die Telefonnummer und die Adresse sowie die E-Mail-Adresse, sofern verfügbar, des Vertreters mindestens sieben Kalendertage vor dem für die Anhörung oder ein anderes Ereignis festgelegten Datum mitteilen Diese Person erscheint zuerst. Wenn ein solcher Vertreter ein Schiedsverfahren einleitet oder für eine Partei antwortet, gilt die Mitteilung als erfolgt.



R-28. Eide

Nach seiner Ernennung, aber bevor er irgendwelche offiziellen Maßnahmen ergreift, kann jeder menschliche Schiedsrichter einen Amtseid leisten und muss dies auch tun, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der menschliche Schiedsrichter kann von Zeugen verlangen, dass sie unter Eid einer ordnungsgemäß qualifizierten Person aussagen, und muss dies auch tun, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von einer Partei verlangt wird.

R-29. Offizielles Verfahrensprotokoll

- (a) Jede Partei, die eine transkribierte Aufzeichnung einer Anhörung wünscht, trifft Vereinbarungen direkt mit einem Transkriptor oder Transkriptionsdienst und benachrichtigt den menschlichen Schiedsrichter und die anderen Parteien mindestens sieben Kalendertage vor der Anhörung über diese Vereinbarungen. Die antragstellende(n) Partei(en) trägt(n) die Kosten für die Aufzeichnung.
- (b) Ohne die Zustimmung der Parteien oder gemäß der Anweisung von Whiteshoe sind keine anderen Mittel zur Aufzeichnung eines Verfahrens zulässig.
- (c) Wenn das Protokoll oder eine andere Aufzeichnung von den Parteien vereinbart oder von Whiteshoe als offizielles Protokoll des Verfahrens bestimmt wird, muss es Whiteshoe zur Verfügung gestellt und den anderen Parteien auf Anweisung von Whiteshoe zur Verfügung gestellt werden.
- (d) Der menschliche Schiedsrichter kann etwaige Streitigkeiten im Hinblick auf die Aufteilung der Kosten der Transkription oder sonstigen Aufzeichnung beilegen.

R-30. Dolmetscher

Wer einen Dolmetscher wünscht, muss alle Vereinbarungen direkt mit dem Dolmetscher treffen und die Kosten für die Dienstleistung übernehmen.

R-31. Verschiebungen

Der menschliche Schiedsrichter kann Anhörungen im Einvernehmen der Parteien, auf Antrag einer Partei aus wichtigem Grund oder auf eigene Initiative des menschlichen Schiedsrichters verschieben.

R-32. Anhörungen in Abwesenheit einer Partei oder eines Vertreters

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, können Anhörungen in Abwesenheit einer Partei oder eines Vertreters stattfinden, der nach ordnungsgemäßer Ankündigung nicht anwesend ist oder keinen Aufschub erwirken kann. Ein Schiedsspruch darf nicht allein aufgrund der Nichterfüllung einer Partei erfolgen. Der menschliche Schiedsrichter verlangt von der anwesenden Partei, dass sie alle Beweise vorlegt, die der menschliche Schiedsrichter für die Erteilung eines Schiedsspruchs benötigt.

R-33. Verfahrensführung

(a) Nach diesen Regeln gilt für das Schriftsatzverfahren, die Anhörungen und andere Verfahren das folgende allgemeine Verfahren: Der Kläger legt Beweise zur Untermauerung seines Anspruchs vor. Der Beklagte legt dann Beweise zur Untermauerung seiner Verteidigung vor. Zeugen jeder Partei müssen sich auch den Fragen von Whiteshoe und der gegnerischen Partei stellen. Es liegt im Ermessen von Whiteshoe, dieses Verfahren zu ändern, vorausgesetzt, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei das Recht hat, gehört zu werden und eine faire Gelegenheit erhält, ihren Fall darzulegen.



- (b) Im Falle von Schriftsätzen erfolgt die gesamte Kommunikation aus der Ferne über Internet-Kommunikationsmodi. Jede Partei erhält Kopien der Eingaben der anderen Parteien und hat die Möglichkeit, darauf zu antworten. Der Schriftsatzaustausch wird so viele Runden wie nötig fortgesetzt oder bis Whiteshoe entscheidet, dass der Prozess abgeschlossen ist.
- (c) Das Whiteshoe kann auch die Vorlage von Beweismitteln teilweise oder vollständig auf alternativen Wegen, einschließlich Video, Audio oder anderen elektronischen Mitteln, außer einer persönlichen Präsentation, gestatten. Solche alternativen Mittel müssen allen Parteien die volle Möglichkeit bieten, alle Beweise vorzulegen, die Whiteshoe für die Beilegung des Streits als wesentlich und relevant erachtet, und, wenn Zeugen hinzugezogen werden, die Möglichkeit für ein Kreuzverhör bieten.

R-34. Dispositive Anträge

- (a) Whiteshoe darf die Einreichung und Entscheidung über einen dispositiven Antrag nur dann gestatten, wenn Whiteshoe zu dem Schluss kommt, dass die antragstellende Partei nachgewiesen hat, dass der Antrag wahrscheinlich erfolgreich sein wird und die Streitpunkte im Fall geklärt oder eingeengt werden können.
- (b) Im Einklang mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Beilegung des Streits berücksichtigt Whiteshoe bei der Entscheidung, ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, den mit der Unterrichtung eines dispositiven Antrags verbundenen Zeitund Kostenaufwand.
- (c) Gebühren, Auslagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Antrag oder einem Antrag auf Stellung eines Antrags können gemäß Regel R-49(c) berechnet werden.

R-35. Beweis

- (a) Die Parteien können solche Beweise vorlegen, die für den Streit relevant und wesentlich sind, und müssen solche Beweise vorlegen, die Whiteshoe für das Verständnis und die Entscheidung des Streits für notwendig erachtet. Die Einhaltung gesetzlicher Beweisregeln ist nicht erforderlich. Alle Beweise werden an Whiteshoe, alle menschlichen Schiedsrichter und alle Parteien verteilt, es sei denn, eine der Parteien ist abwesend, in Verzug oder hat auf das Recht verzichtet, anwesend zu sein.
- (b) Whiteshoe bestimmt die Zulässigkeit, Relevanz und Wesentlichkeit der angebotenen Beweise und kann Beweise ausschließen, die Whiteshoe als kumulativ oder irrelevant erachtet.
- (c) Whiteshoe berücksichtigt die geltenden Grundsätze des Anwaltsgeheimnisses, beispielsweise solche, die die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten betreffen.
- (d) Whiteshoe, ein menschlicher Schiedsrichter oder eine andere Person, die gesetzlich dazu befugt ist, Zeugen oder Dokumente vorzuladen, kann dies auf Antrag einer Partei oder unabhängig tun.
- R-36. Beweis durch schriftliche Erklärungen und nachträgliche Einreichung von Dokumenten oder anderen Beweismitteln
- (a) Zu einem von den Parteien vereinbarten oder von Whiteshoe angeordneten Termin müssen die Parteien jeden Zeugen oder Sachverständigen, der eine schriftliche Zeugenaussage vorgelegt hat, schriftlich dazu auffordern, persönlich oder in einer Fernkonferenz zur Vernehmung durch die Gegenpartei zu erscheinen, Whiteshoe und menschliche Schiedsrichter. Wenn eine solche Benachrichtigung erfolgt und der Zeuge nicht erscheint, kann Whiteshoe die schriftliche Zeugenaussage und/oder den Sachverständigenbericht des Zeugen außer Acht lassen oder eine andere Anordnung treffen, die Whiteshoe für gerecht und angemessen hält.
- (b) Wenn ein Zeuge, dessen Aussage von einer Partei als wesentlich angesehen wird, weder persönlich noch auf elektronischem oder anderem Wege vernommen werden kann oder will, kann jede Partei verlangen, dass Whiteshoe



die Vernehmung des Zeugen durch Whiteshoe zu einem Zeitpunkt und an einem Ort anordnen, an dem der Zeuge bereit und in der Lage ist, freiwillig zu erscheinen, oder rechtlich dazu gezwungen werden kann. Eine solche Anordnung kann davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Partei alle mit dieser Prüfung verbundenen angemessenen Kosten bezahlt.

(c) Wenn die Parteien vereinbaren oder Whiteshoe anordnet, dass Dokumente oder andere Beweise nach den Schriftsätzen an Whiteshoe übermittelt werden, werden die Dokumente oder anderen Beweise bei Whiteshoe zur Übermittlung an menschliche Schiedsrichter eingereicht, sofern angemessen. Allen Parteien ist Gelegenheit zu geben, solche Dokumente oder andere Beweise zu prüfen und darauf zu antworten.

R-37. Inspektion oder Untersuchung

Wenn Whiteshoe es für notwendig hält, im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren eine Inspektion oder Untersuchung durchzuführen, legt Whiteshoe Datum und Uhrzeit fest und Whiteshoe benachrichtigt die Parteien. Jede Partei, die dies wünscht, kann bei einer solchen Inspektion oder Untersuchung anwesend sein. Wenn eine oder alle Parteien bei der Inspektion oder Untersuchung nicht anwesend sind, muss Whiteshoe oder ein menschlicher Schiedsrichter den Parteien einen mündlichen oder schriftlichen Bericht erstatten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

R-38. Einstweilige Maßnahmen

- (a) Der Whiteshoe kann alle einstweiligen Maßnahmen ergreifen, die er oder sie für notwendig hält, einschließlich Unterlassungsansprüchen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Erhaltung von Eigentum und zur Verfügung über verderbliche Waren.
- (b) Solche einstweiligen Maßnahmen können die Form eines einstweiligen Schiedsspruchs annehmen, und Whiteshoe kann eine Sicherheit für die Kosten dieser Maßnahmen verlangen.
- (c) Ein von einer Partei an eine Justizbehörde gerichteter Antrag auf einstweilige Maßnahmen gilt nicht als unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder einem Verzicht auf das Schiedsrecht.

R-39. Notfallmaßnahmen zum Schutz

- (a) Diese Regel gilt nicht für Fälle, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens verwaltet werden. Sie gilt nur in Fällen gemäß den Large Commercial Dispute Rules, in denen ein menschlicher Schiedsrichter ernannt wird.
- (b) Eine Partei, die dringend Hilfe benötigt, muss Whiteshoe und alle anderen Parteien schriftlich über die Art der beantragten Hilfe und die Gründe informieren, warum eine solche Hilfe im Notfall erforderlich ist. Im Antrag sind auch die Gründe darzulegen, aus denen die Partei Anspruch auf eine solche Abhilfe hat. Eine solche Mitteilung kann per Fax, E-Mail oder auf anderem zuverlässigen Weg erfolgen, muss jedoch eine Erklärung enthalten, die bestätigt, dass alle anderen Parteien benachrichtigt wurden, oder eine Erläuterung der in gutem Glauben unternommenen Schritte, um andere Parteien zu benachrichtigen.
- (c) Innerhalb eines Werktages nach Erhalt der in Abschnitt (b) genannten Mitteilung ernennt Whiteshoe einen einzelnen Notfallschiedsrichter, der über den Notfallantrag entscheiden soll. Der menschliche Notfallschiedsrichter muss unverzüglich alle Umstände offenlegen, die auf der Grundlage der im Antrag offengelegten Tatsachen geeignet sind, die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit dieses menschlichen Schiedsrichters zu beeinträchtigen. Jede Anfechtung der Ernennung des Notfallschiedsrichters muss innerhalb eines Werktages nach der Mitteilung von Whiteshoe an die Parteien über die Ernennung des Notfallschiedsrichters und die Offenlegung der Umstände erfolgen.
- (d) Der Notfallschiedsrichter muss so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach seiner Ernennung, einen Zeitplan für die Prüfung des Antrags auf Notfallhilfe aufstellen. Ein solcher Zeitplan muss allen Parteien eine angemessene Gelegenheit zur Anhörung bieten, kann jedoch auch die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz oder die Verwendung schriftlicher Eingaben als Alternative zu persönlichen Anhörungen vorsehen. Der menschliche Notfallschiedsrichter verfügt über die dem Schiedsgericht gemäß Regel R-7 übertragenen Befugnisse, einschließlich der



ist befugt, über ihre eigene Zuständigkeit zu entscheiden und alle Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Regel R-39 beizulegen.

- (e) Wenn der Notschiedsrichter nach Prüfung davon überzeugt ist, dass die Partei, die den Nothilfeantrag stellt, nachgewiesen hat, dass das Fehlen einer Nothilfe zu einem unmittelbaren und irreparablen Verlust oder Schaden führen wird, und dass diese Partei gemäß den geltenden Bestimmungen Anspruch auf eine solche Entschädigung hat Nach geltendem Recht kann der Notfallschiedsrichter eine einstweilige Verfügung oder einen Schiedsspruch erlassen, mit dem der Rechtsbehelf gewährt und der Grund dafür angegeben wird.
- (f) Jeder Antrag auf Änderung eines vorläufigen Nothilfeentscheids muss auf geänderten Umständen basieren und kann beim menschlichen Notfallschiedsrichter eingereicht werden, bis der nicht für Notfälle ("Verdienste") zuständige menschliche Schiedsrichter ernannt wird; Danach ist ein solcher Antrag an den Sachverständigen zu richten. Nach der Ernennung des Sachverständigen ist der Notschiedsrichter nicht mehr befugt, zu handeln, es sei denn, der Notschiedsrichter wird zum Sachschiedsrichter oder als Mitglied des Gremiums ernannt.
- (g) Jede vorläufige Gewährung von Nothilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die Partei, die diese Hilfe beantragt, eine angemessene Sicherheit leistet.
- (h) Ein von einer Partei an eine Justizbehörde gerichteter Antrag auf einstweilige Maßnahmen gilt nicht als unvereinbar mit dieser Regel, der Schiedsvereinbarung oder einem Verzicht auf das Schiedsrecht. Wenn Whiteshoe von einer Justizbehörde angewiesen wird, einen Sonderschiedsrichter zu ernennen, der einen Antrag auf Nothilfe prüft und darüber Bericht erstattet, geht der menschliche Schiedsrichter wie in dieser Regel vorgesehen vor, und die Verweise auf den menschlichen Notschiedsrichter sind so zu verstehen, dass sie den Sonderschiedsrichter bedeuten Master, mit der Ausnahme, dass der Sondermaster einen Bericht und keinen vorläufigen Schiedsspruch ausstellen soll.
- (i) Die mit Anträgen auf Nothilfe verbundenen Kosten werden zunächst vom Notschiedsrichter oder Sondermeister aufgeteilt, vorbehaltlich der Befugnis des Sachschiedsrichters, endgültig über die Aufteilung dieser Kosten zu entscheiden. Der Notfallschiedsrichter kann berücksichtigen, ob der Antrag auf Notfallhilfe in gutem Glauben gestellt wurde.

R-40. Abschluss der Schriftsätze

- (a) Whiteshoe wird sich ausdrücklich bei allen Parteien erkundigen, ob sie weitere Beweise vorlegen, Schriftsätze einreichen oder Zeugen anhören können. Nach Erhalt negativer Antworten oder wenn Whiteshoe davon überzeugt ist, dass die Unterlagen vollständig sind, erklärt Whiteshoe die Schriftsätze für abgeschlossen.
- (b) Wenn Dokumente oder Antworten gemäß Regel R-36 eingereicht werden müssen oder Schriftsätze eingereicht werden sollen, gelten die Schriftsätze ab dem Datum als abgeschlossen, an dem Whiteshoe davon überzeugt ist, dass die Aufzeichnungen vollständig sind spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt der letzten Eingaben oder Schriftsatzabschriften erfolgen.
- (c) Die Frist, innerhalb derer Whiteshoe den Schiedsspruch fällen muss, beginnt, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, mit dem Abschluss der Schriftsätze. Whiteshoe kann die Frist für die Gewährung des Schiedsspruchs nur unter außergewöhnlichen und extremen Umständen verlängern.

R-41. Wiedereröffnung der Schriftsätze

Die Schriftsätze können auf Initiative von Whiteshoe oder auf Anweisung von Whiteshoe auf Antrag einer Partei jederzeit vor der Verkündung des Schiedsspruchs wieder aufgenommen werden. Wenn eine Wiederaufnahme der Schriftsätze verhindern würde, dass der Schiedsspruch innerhalb der von den Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbarten Frist gefällt wird, kann die Angelegenheit nicht wieder aufgenommen werden, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine Fristverlängerung. Wenn durch Vereinbarung der Parteien kein konkretes Datum festgelegt wird, hat Whiteshoe ab dem Abschluss der wiedereröffneten Schriftsätze 30 Kalendertage Zeit, um einen Schiedsspruch zu erlassen (oder 14 Kalendertage, wenn der Fall dem beschleunigten Verfahren unterliegt).



R-42. Verzicht auf Regeln

Wenn eine Partei mit dem Schiedsverfahren fortfährt, nachdem sie Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Bestimmung oder Anforderung dieser Regeln nicht eingehalten wurde, und keinen schriftlichen Einspruch erhebt, wird davon ausgegangen, dass sie auf das Einspruchsrecht verzichtet.

R-43. Zeitverlängerungen

Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen jeden in diesen Regeln oder der Schiedsvereinbarung der Parteien festgelegten Zeitraum ändern. Whiteshoe oder ein menschlicher Schiedsrichter können aus wichtigem Grund jede in diesen Regeln festgelegte Frist verlängern, mit Ausnahme der Zeit für die Urteilsverkündung. Whiteshoe wird die Parteien über jede Verlängerung informieren.

R-44. Zustellung von Mitteilungen und Mitteilungen

- (a) Die in Regel R-4(b)(iii) dargelegten Zustellungsmethoden können auch für die Zustellung von Unterlagen, Mitteilungen oder Mitteilungen im Verlauf des Schiedsverfahrens verwendet werden.
- (b) Whiteshoe, menschliche Schiedsrichter und die Parteien können auch alternative Kommunikationsmethoden oder andere Plattformen nutzen, wie von Whiteshoe angewiesen oder von den Parteien vereinbart oder von einem menschlichen Schiedsrichter angewiesen, um während der Veranstaltung gemäß diesen Regeln erforderliche Kommunikation oder andere Mitteilungen auszutauschen Ablauf des Schiedsverfahrens.
- (c) Sofern von Whiteshoe oder einem menschlichen Schiedsrichter keine anderweitigen Anweisungen erteilt werden, muss jede Partei, die ein Dokument oder eine schriftliche Mitteilung an eine andere Partei, Whiteshoe oder den menschlichen Schiedsrichter, übermittelt, dieses Material gleichzeitig allen anderen Teilnehmern zur Verfügung stellen.
- (d) Das Versäumnis, der anderen Partei Kopien der an Whiteshoe oder einen menschlichen Schiedsrichter übermittelten Mitteilungen zur Verfügung zu stellen, kann Whiteshoe oder einen menschlichen Schiedsrichter daran hindern, auf darin enthaltene Anfragen oder Einwände zu reagieren.
- (e) Whiteshoe kann anordnen, dass alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen einer Partei oder ihres Vertreters auf eine bestimmte Weise übermittelt werden. Das Versäumnis einer Partei oder ihres Vertreters, einer solchen Anweisung nachzukommen, kann dazu führen, dass Whiteshoe sich weigert, das in der Mitteilung angesprochene Problem zu berücksichtigen.
- (f) Whiteshoe kann administrative Kommunikation mit den Parteien oder ihren Vertretern entweder gemeinsam oder einzeln einleiten.
- (g) Jede Art der Zustellung oder Mitteilung an eine Partei muss so erfolgen, dass dieser Partei angemessene Gelegenheit gegeben wird, sich im Hinblick auf die Streitigkeit anhören zu lassen.

R-45. Vertraulichkeit

- (a) Sofern durch geltendes Recht, einen Gerichtsbeschluss oder die Vereinbarung der Parteien nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Whiteshoe und der menschliche Schiedsrichter alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren oder dem Schiedsspruch vertraulich behandeln.
- (b) Mit Zustimmung der Parteien oder auf Antrag einer Partei kann Whiteshoe Anordnungen zur Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder anderer Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren treffen und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ergreifen.

R-46. Mehrheitsbeschluss



- (a) Besteht das Gremium aus mehr als einem menschlichen Schiedsrichter, sofern dies nicht gesetzlich oder durch die Schiedsvereinbarung oder Abschnitt (b) dieser Regel vorgeschrieben ist, muss die Mehrheit der menschlichen Schiedsrichter alle Entscheidungen treffen.
- (b) Wenn es ein Gremium aus drei menschlichen Schiedsrichtern gibt, ist der Vorsitzende des Gremiums ohne Einspruch einer Partei oder eines anderen Mitglieds des Gremiums befugt, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch oder Verfahrensangelegenheiten beizulegen, ohne dass dies erforderlich ist Konsultieren Sie das gesamte Gremium.
- (c) Sofern keine Partei oder ein anderes Mitglied des Gremiums Einspruch erhebt, kann der Vorsitzende jede Anordnung im Namen des Gremiums unterzeichnen.

R-47. Zeitpunkt der Auszeichnung

Der Schiedsspruch muss von Whiteshoe umgehend und, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart oder gesetzlich festgelegt sind, spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss der Schriftsätze oder, falls auf mündliche Schriftsätze verzichtet wurde, nach dem festgelegten Fälligkeitsdatum erfolgen Erhalt der Schlusserklärungen und Nachweise der Parteien.

R-48. Form der Auszeichnung

- (a) Jeder Schiedsspruch muss schriftlich erfolgen, allen Parteien zugestellt werden und einen QR-Code tragen, der ihn zur Authentifizierung in den Whiteshoe-Aufzeichnungen identifiziert. Unterschriften können in elektronischer oder digitaler Form erfolgen. Der Schiedsspruch wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Weise vollstreckt.
- (b) Whiteshoe muss keinen begründeten Schiedsspruch erlassen, es sei denn, die Parteien beantragen einen solchen Schiedsspruch schriftlich, es sei denn, Whiteshoe entscheidet, dass ein begründeter Schiedsspruch angemessen ist.

R-49. Umfang der Auszeichnung

- (a) Whiteshoe kann jede Abhilfe oder Erleichterung gewähren, die Whiteshoe für gerecht und angemessen hält und im Rahmen der Vereinbarung der Parteien liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die spezifische Erfüllung eines Vertrags.
- (b) Zusätzlich zu einem endgültigen Schiedsspruch kann Whiteshoe andere Entscheidungen treffen, einschließlich vorläufiger, einstweiliger oder teilweiser Entscheidungen, Anordnungen und Schiedssprüche. Bei jedem vorläufigen, einstweiligen oder teilweisen Schiedsspruch kann Whiteshoe die mit diesem Schiedsspruch verbundenen Gebühren, Ausgaben und Entschädigungen so festlegen und aufteilen, wie Whiteshoe es für angemessen hält
- (c) Im endgültigen Schiedsspruch oder in einem Beschluss zur endgültigen Entscheidung über den gesamten Fall bewertet Whiteshoe die in den Regeln R-55, R-56 und R-57 vorgesehenen Gebühren, Auslagen und Entschädigungen. Whiteshoe kann diese Gebühren, Auslagen und Entschädigungen auch in jeder Anordnung oder jedem Schiedsspruch zur Erledigung eines Teils des Falles festsetzen. Whiteshoe kann diese Gebühren, Ausgaben und Entschädigungen in der Höhe, die Whiteshoe für angemessen hält, auf die Parteien aufteilen.
- (d) Die Verleihung von Whiteshoe kann Folgendes umfassen:
 - i) Zinsen in der Höhe und ab dem Datum, die Whiteshoe für angemessen hält; Und
 - ii) eine Zuerkennung der Anwaltsgebühren, wenn alle Parteien eine solche Zuerkennung beantragt haben oder dies gesetzlich oder in der Schiedsvereinbarung der Parteien zulässig ist.

R-50. Zuschlag bei Vergleich – Zustimmungszuschlag

(a) Wenn die Parteien ihren Streit im Laufe des Schiedsverfahrens beilegen und die Parteien dies beantragen, kann Whiteshoe die Bedingungen der Einigung in einem "Zustimmungsspruch" festlegen. Eine Zustimmungserteilung muss enthalten



eine Aufteilung der Schiedskosten, einschließlich Verwaltungsgebühren und -kosten sowie Whiteshoe-Gebühren und -kosten gemäß Regel R-49(c).

(b) Der Zustimmungsspruch wird den Parteien erst dann freigegeben, wenn alle Verwaltungsgebühren und die gesamte Whiteshoe-Entschädigung vollständig bezahlt sind.

R-51. Übergabe der Auszeichnung an die Parteien

Als Mitteilung und Zustellung des Schiedsspruchs akzeptieren die Parteien die Platzierung des Schiedsspruchs oder einer echten Kopie davon per Post an die Parteien oder ihre Vertreter an deren letzte bekannte Adresse, die persönliche oder elektronische Zustellung des Schiedsspruchs oder die Einreichung des Schiedsspruchs auf jede andere Art und Weise, die gesetzlich zulässig ist.

R-52. Änderung der Auszeichnung

(a) Innerhalb von 20 Kalendertagen nach der Übermittlung eines Schiedsspruchs kann jede Partei nach Benachrichtigung der anderen Parteien Whiteshoe auffordern, den Schiedsspruch zu interpretieren oder etwaige Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch zu korrigieren. Whiteshoe ist nicht befugt, die Begründetheit eines bereits entschiedenen Anspruchs erneut zu bestimmen. Den anderen Parteien wird eine Frist von 10 Kalendertagen eingeräumt, um auf die Anfrage zu antworten. Whiteshoe wird die Anfrage innerhalb von 20 Kalendertagen nach Übermittlung der Anfrage und etwaiger Antworten darauf durch Whiteshoe bearbeiten.

(b) Wenn Whiteshoe einen anderen Zeitplan für solche Anfragen, Antworten und Verfügungen erstellt hat, ersetzt der Zeitplan von Whiteshoe die in dieser Regel festgelegten Fristen.

R-53. Freigabe von Dokumenten für Gerichtsverfahren

Auf schriftlichen Antrag einer am Schiedsverfahren beteiligten Partei stellt Whiteshoe der Partei auf ihre Kosten Kopien oder beglaubigte Kopien aller im Besitz von Whiteshoe befindlichen Dokumente zur Verfügung, die von Whiteshoe nicht als privilegiert oder vertraulich eingestuft werden. Solches Material enthält KEINE Einzelheiten über das Modell der künstlichen Intelligenz, das zur Verarbeitung von Eingaben und zur Erstellung des Urteils verwendet wird. Es kann jedoch vorläufige Inhalte enthalten, z. B. die genauen eingegebenen Daten, Zwischenschritte oder genaue Ergebnisse des Modells. Beispielsweise kann Whiteshoe Modellausgaben hinsichtlich Grammatik, Formatierung, offensichtlichen Fehlern usw. bearbeiten und diese Dokumentation kann nach der Beurteilung weitergegeben werden.

R-54. Klageerhebung und Haftungsausschluss

- (a) Kein gerichtliches Verfahren einer Partei im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Schiedsverfahrens gilt als Verzicht der Partei auf ihr Recht auf ein Schiedsverfahren.
- (b) Weder Whiteshoe, Web3 Services, LLC und seine Eigentümer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter noch ein menschlicher Schiedsrichter in einem Verfahren gemäß diesen Regeln sind eine notwendige oder geeignete Partei in einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren oder anderen von Whiteshoe bereitgestellten Dienstleistungen.
- (c) Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Regeln zugestimmt haben, dass das Urteil über den Schiedsspruch bei jedem zuständigen Bundes- oder Landesgericht gefällt werden kann.
- (d) Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Regeln zugestimmt haben, dass Whiteshoe gegenüber keiner Partei in Schadensersatzklagen oder Unterlassungs- oder sonstigen Rechtsbehelfen für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem als Ganzes verwalteten Schiedsverfahren haftbar ist oder teilweise von Whiteshoe oder gemäß diesen Regeln durchgeführt. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Parteien zugestimmt haben, dass Whiteshoe gegenüber keiner Partei in Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Rechtsmitteln für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem von Whiteshoe ganz oder teilweise verwalteten Schiedsverfahren haftbar ist.



(e) Parteien eines Schiedsverfahrens gemäß diesen Regeln dürfen weder Whiteshoe, Web3 Services, LLC und ihre Eigentümer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter noch menschliche Schiedsrichter als Zeugen in einem Rechtsstreit oder einem anderen Verfahren im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren benennen. Der menschliche Schiedsrichter Whiteshoe, Web3 Services, LLC und seine Eigentümer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sind nicht befugt, in einem solchen Verfahren als Zeugen auszusagen.

R-55. Verwaltungsgebühren

Whiteshoe schreibt in der offiziellen Gebührenordnung Verwaltungsgebühren vor, um die Kosten für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen und die Berechnung der Beurteilungsergebnisse bei der Verarbeitung natürlicher Sprache zu kompensieren. Die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltende Gebührenordnung gilt für die gesamte Dauer der Rechtshängigkeit des Falles. Die Verwaltungsgebühren sind zunächst von der Partei oder den Parteien zu zahlen, die eine Klage oder Widerklage erheben, vorbehaltlich der endgültigen Aufteilung durch Whiteshoe im Schiedsspruch. Whiteshoe kann im Falle einer extremen Härte seitens einer Partei die Verwaltungsgebühren aufschieben oder ermäßigen.

R-56. Kosten

Die Kosten für Zeugenaussagen beider Seiten werden von der Partei getragen, die diese Zeugen vorlegt. Alle anderen Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich der erforderlichen Reise- und sonstigen Kosten von Whiteshoe, Whiteshoe-Vertretern und Zeugen sowie die Kosten für Beweise, die auf direktes Verlangen von Whiteshoe vorgelegt werden, werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, sofern sie nichts anderes vereinbaren oder sofern nicht Whiteshoe verrechnet im Schiedsspruch diese Ausgaben oder Teile davon gegenüber einer bestimmten Partei oder Parteien.

R-57. Entschädigung des neutralen Schiedsrichters

- (a) Menschliche Schiedsrichter werden in einer Höhe entschädigt, die mit einem im Voraus festgelegten Vergütungssatz zum Zeitpunkt der Vorlage ihres Lebenslaufs als menschlicher Schiedsrichter den Parteien zur Prüfung gemäß Regel R-13 entspricht, sofern Whiteshoe nichts anderes bestimmt. Whiteshoe stellt sicher, dass diese Vergütung den marktüblichen Vergütungssätzen für Schiedsrichter angemessen entspricht und nicht übermäßig hoch ist. Diese Entschädigung wird von den Parteien gemäß der Anordnung von Whiteshoe getragen.
- (b) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entschädigungsbedingungen wird von Whiteshoe mit dem menschlichen Schiedsrichter ein angemessener Satz festgelegt und den Parteien bestätigt.
- (c) Jegliche Vereinbarung über die Vergütung eines neutralen menschlichen Schiedsrichters muss über Whiteshoe getroffen werden und nicht direkt zwischen den Parteien und dem menschlichen Schiedsrichter.

R-58. Einlagen

- (a) Whiteshoe verlangt von den Parteien, dass sie im Vorfeld etwaiger Schriftsätze die Geldbeträge hinterlegen, die Whiteshoe zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich etwaiger Entschädigungen und Kosten für menschliche Schiedsrichter, für notwendig erachtet, und legt den Parteien eine Abrechnung vor nach Abschluss des Falles den nicht ausgegebenen Restbetrag zurückerstatten. Wenn eine Partei es versäumt, die geforderten Anzahlungen bis zum von Whiteshoe festgelegten Datum zu leisten, kann dies dazu führen, dass Whiteshoe oder ein menschlicher Schiedsrichter alle geeigneten Schritte gemäß Regel R-59 ergreifen.
- (b) Die angeforderten Anzahlungsbeträge basieren auf Schätzungen von Whiteshoe. Whiteshoe wird die geschätzte Höhe der Anzahlungen anhand der von den Parteien bereitgestellten Informationen im Hinblick auf die Komplexität des jeweiligen Falles ermitteln.
- (c) Whiteshoe fordert von den menschlichen Schiedsrichtern eine detaillierte Auflistung oder Erläuterung des Antrags des menschlichen Schiedsrichters auf Anzahlungen.



(d) Whiteshoe wird die geforderten Anzahlungen auf die Parteien aufteilen und Fälligkeitstermine für die Einziehung dieser Anzahlungen festlegen.

R-59. Abhilfemaßnahmen bei Nichtzahlung

Wenn die Entschädigung oder Auslagen eines menschlichen Schiedsrichters oder die Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren von Whiteshoe nicht vollständig bezahlt wurden, kann Whiteshoe die Parteien darüber informieren, damit eine von ihnen die erforderliche Zahlung vorschießen kann.

- (a) Nach Erhalt der Information von Whiteshoe, dass die Zahlung von Verwaltungsgebühren oder Kautionen für die Entschädigung oder Kosten von Whiteshoe nicht vollständig bezahlt wurde, kann eine Partei, soweit gesetzlich zulässig, verlangen, dass Whiteshoe bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung einer Partei ergreift. Zahlung. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem gehören:
 - i) Einschränkung der Fähigkeit einer Partei, ihren Anspruch geltend zu machen oder zu verfolgen, und
 - ii) einer nicht zahlenden Partei die Einreichung eines Antrags zu verbieten.
- (b) Eine Partei wird jedoch in keinem Fall daran gehindert, einen Anspruch oder eine Gegenklage abzuwehren.
- (c) Whiteshoe muss der Partei, die sich einem Antrag auf solche Maßnahmen widersetzt, Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wird.
- (d) Für den Fall, dass Whiteshoe einem Rechtsbehelfsantrag stattgibt, der die Teilnahme einer Partei am Schiedsverfahren einschränkt, verlangt Whiteshoe von der Partei, die einen Anspruch geltend macht und angemessene Zahlungen geleistet hat, die Vorlage der Beweise, die Whiteshoe möglicherweise für die Erstellung benötigt ein Preis.
- (e) Nach Erhalt der Information von Whiteshoe, dass die vollständigen Zahlungen nicht eingegangen sind, kann Whiteshoe auf eigene Initiative von Whiteshoe oder auf Antrag des menschlichen Schiedsrichters oder einer Partei die Aussetzung des Schiedsverfahrens anordnen. Wenn kein menschlicher Schiedsrichter ernannt wurde, kann Whiteshoe das Verfahren aussetzen.
- (f) Wenn das Schiedsverfahren entweder von Whiteshoe oder dem menschlichen Schiedsrichter ausgesetzt wurde und die Parteien es versäumt haben, die geforderten vollständigen Zahlungen innerhalb der nach der Aussetzung vorgesehenen Frist zu leisten, kann Whiteshoe das Verfahren beenden.

R-60. Sanktionen

- (a) Whiteshoe kann auf Antrag einer Partei angemessene Sanktionen anordnen, wenn eine Partei ihren Verpflichtungen aus diesen Regeln oder einer Anordnung des menschlichen Schiedsrichters nicht nachkommt. Für den Fall, dass Whiteshoe eine Sanktion verhängt, die die Teilnahme einer Partei am Schiedsverfahren einschränkt oder zu einer nachteiligen Entscheidung über ein oder mehrere Probleme führt, muss Whiteshoe diese Anordnung schriftlich erläutern und die Vorlage von Beweisen und rechtlichen Argumenten verlangen, bevor ein Schiedsverfahren eingeleitet wird vergeben. Weder Whiteshoe noch ein menschlicher Schiedsrichter dürfen einen Versäumnisschied als Sanktion verhängen.
- (b) Whiteshoe muss einer Partei, gegen die ein Sanktionsantrag gestellt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor eine Entscheidung bezüglich des Sanktionsantrags getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren

E-1. Einschränkung bei Erweiterungen

(a) Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, kann Whiteshoe oder ein menschlicher Schiedsrichter einer Partei höchstens eine Fristverlängerung von sieben Tagen gewähren, um auf den Schiedsantrag oder die Widerklage gemäß Regel R-5 zu reagieren.



(b) Alle anderen Verlängerungsanträge können nur nach Prüfung des Verfahrens E-7 bewilligt werden.

E-2. Änderungen der Forderung oder Gegenforderung

Der Betrag einer Forderung oder Widerklage kann jederzeit vor Abschluss des Verfahrens erhöht oder eine neue oder andere Forderung oder Widerklage hinzugefügt werden. Nach Einreichung der Antwort des Beklagten auf die ursprüngliche Klage können jedoch Änderungen und Widerklagen nur mit Zustimmung von Whiteshoe eingereicht werden. Wenn eine erhöhte Forderung oder Gegenforderung 100.000 US-Dollar übersteigt, wird der Fall nach den regulären Handelsschiedsgerichtsregeln verwaltet, es sei denn, alle Parteien und das Whiteshoe sind sich einig, dass der Fall weiterhin nach dem beschleunigten Verfahren verwaltet werden kann.

E-3. Zustellung der Kündigung

Zusätzlich zur Mitteilung gemäß Regel R-44 akzeptieren die Parteien auch Mitteilungen per Telefon. Telefonische Mitteilungen von Whiteshoe werden anschließend den Parteien schriftlich bestätigt. Sollte eine solche mündliche Mitteilung nicht schriftlich bestätigt werden, ist das Verfahren dennoch gültig, wenn die Mitteilung tatsächlich telefonisch erfolgt ist.

E-4. Menschliche Schiedsrichter

Nach den beschleunigten Regeln gibt es keine Ernennung menschlicher Schiedsrichter. Der Prozess wird mit einer Reihe von Schriftsätzen der Parteien abgeschlossen. Wenn die Parteien gemeinsam einen menschlichen Schiedsrichter einsetzen möchten, können sie sich stattdessen dafür einsetzen, nach den Regeln für große Handelsstreitigkeiten zu operieren.

E-5. Entdeckung, Anträge und Durchführung von Verfahren

- (a) Der Beklagte muss seine Antwort innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Beschwerde von Whiteshoe beim Beklagten einreichen.
- (b) Nachdem die Antwort des Beklagten sowohl bei Whiteshoe als auch beim Kläger eingegangen ist, kann jede Partei weitere Schriftsätze in beliebiger Reihenfolge einreichen, solange alle Schriftsätze sowohl an Whiteshoe als auch an andere Parteien gesendet werden.
- (c) Whiteshoe muss die Schriftsätze innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Antwort des Beklagten schließen, kann sie jedoch auch früher schließen, wenn die Parteien dem zustimmen.
- (d) Whiteshoe kann solche Beweisanhörungen oder Beweisverfahren organisieren, die es während der Schriftsätze für nützlich hält.

E-6. Zeitpunkt der Auszeichnung

Sofern zwischen den Parteien und Whiteshoe nichts anderes vereinbart wurde, muss der Schiedsspruch spätestens 7 Kalendertage nach dem Datum des Abschlusses der Schriftsätze erlassen werden.

Verfahren für große Handelsstreitigkeiten



L-1. Verwaltungskonferenz

Vor der Veröffentlichung einer Liste potenzieller menschlicher Schiedsrichter kann Whiteshoe, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, eine Verwaltungskonferenz mit den Parteien und/oder ihren Anwälten oder anderen Vertretern per Telefon- oder Videokonferenz abhalten. Die Konferenz wird so bald wie möglich nach Beginn des Schiedsverfahrens stattfinden. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf einen für beide Seiten akzeptablen Zeitpunkt für die Konferenz einigen können, kann Whiteshoe die Parteien einzeln kontaktieren, um die hierin in Betracht gezogenen Fragen zu besprechen. Eine solche Verwaltungskonferenz wird zu folgenden Zwecken und zu weiteren Zwecken abgehalten, die die Parteien oder Whiteshoe für angemessen halten:

- (a) um zusätzliche Informationen über die Art und das Ausmaß des Streits sowie die voraussichtliche Länge der Schriftsätze und Termine einzuholen;
- (b) die Ansichten der Parteien über die technischen und sonstigen Qualifikationen menschlicher Schiedsrichter zu erörtern;
- (c) Konflikterklärungen von den Parteien einzuholen; Und
- (d) gemeinsam mit den Parteien zu prüfen, ob Mediation oder andere nicht gerichtliche Methoden der Streitbeilegung angemessen sein könnten.

L-2. Menschliche Schiedsrichter

- (a) Große Handelsstreitigkeiten werden je nach Vereinbarung der Parteien von einem oder drei menschlichen Schiedsrichtern verhandelt und entschieden. Mit der Ausnahme in Absatz (b) unten müssen drei menschliche Schiedsrichter den Fall anhören und entscheiden, wenn sich die Parteien nicht auf die Anzahl der menschlichen Schiedsrichter einigen und eine Klage oder Gegenklage mindestens 3.000.000 US-Dollar umfasst. andernfalls soll ein menschlicher Schiedsrichter den Fall anhören und entscheiden.
- (b) In Fällen, in denen es um finanzielle Schwierigkeiten einer Partei oder andere Umstände geht, kann Whiteshoe nach eigenem Ermessen verlangen, dass nur ein menschlicher Schiedsrichter den Fall anhört und entscheidet, unabhängig von der Höhe der Forderung und der Gegenforderung.
- (c) Whiteshoe ernennt nach Vereinbarung der Parteien menschliche Schiedsrichter.

L-3. Verfahrensmanagement

- (a) Der menschliche Schiedsrichter ergreift die Maßnahmen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, um Verzögerungen zu vermeiden und eine faire, schnelle und kostengünstige Lösung eines großen Handelsstreits zu erreichen.
- (b) So schnell wie möglich nach der Auswahl von Whiteshoe(s) soll ein vorläufiger Schriftsatz gemäß den Verfahren P-1 und P-2 dieser Regeln anberaumt werden.
- (c) Die Parteien tauschen Kopien aller Beweismittel aus, die sie in den Schriftsätzen vorlegen wollen, und zwar mindestens 10 Kalendertage vor den Anhörungen, es sei denn, ein menschlicher Schiedsrichter bestimmt etwas anderes.
- (d) Die Parteien und der menschliche Schiedsrichter müssen sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Austausch vor den Anhörungen und der Bereitstellung von Informationen gemäß Regel R-23 der Whiteshoe Commercial Rules befassen, und die Entscheidungen des menschlichen Schiedsrichters zu diesen Fragen müssen in eine Terminvereinbarung aufgenommen werden.
- (e) Der menschliche Schiedsrichter oder ein einzelnes Mitglied des Gremiums ist befugt, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Austausch vorab und der Vorlage von Dokumenten und Informationen mit allen angemessenen Mitteln nach eigenem Ermessen beizulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausstellung von Anordnungen gemäß den Regeln R-23 und R-24 der Whiteshoe Commercial Rules.



(f) In Ausnahmefällen kann Whiteshoe nach dem Ermessen von Whiteshoe, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und im Einklang mit der beschleunigten Art des Schiedsverfahrens eidesstattliche Aussagen anordnen, um die Aussage einer Person einzuholen, die möglicherweise über Informationen verfügt, die Whiteshoe für relevant und wesentlich erachtet hat den Ausgang des Falles. Whiteshoe kann die Kosten einer solchen Hinterlegung übernehmen.

(g) Im Allgemeinen werden Anhörungen an aufeinanderfolgenden Tagen oder in Blöcken aufeinanderfolgender Tage angesetzt, um die Effizienz zu maximieren und die Kosten zu minimieren.